



An den Grossen Rat

00.0000.00

BVD/P[Präsidentialnummer eingeben]

Basel, 3. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

## Ratschlag

betreffend

### Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

# Inhalt

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1 Entstehungsgeschichte des Freizeitgartengesetzes	3
2.2 Erfahrungswerte und Revisionsbedarf	3
<b>3. Ziele der Teilrevision</b>	<b>4</b>
<b>4. Konsultation</b>	<b>4</b>
<b>5. Öffentliche Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
<b>6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen</b>	<b>5</b>
6.1 Vorbemerkungen	5
6.2 Zu § 4	5
6.3 Zu § 4a	6
6.4 Zu § 5	7
6.5 Zu § 6	8
6.6 Zu § 7	9
6.7 Zu § 8	10
6.8 Zu § 9	10
6.9 Zu § 10	11
6.10 Zu § 11	13
6.11 Zu § 12	14
6.12 Zu § 13	15
<b>7. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>16</b>
<b>8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b>	<b>16</b>
<b>9. Antrag</b>	<b>17</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, der Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 (Freizeitgartengesetz, SG 911.900) zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Entstehungsgeschichte des Freizeitgartengesetzes

Das Freizeitgartengesetz vom 19. Dezember 2012 ist als Gegenvorschlag der „Initiative zum Schutz von Basler Familiengartenarealen“ (Familiengarteninitiative) am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Mit der Sicherung der Freizeitgartenareale über den Zonenplan ist 2014 ein wichtiges Anliegen des von der Bevölkerung angenommenen Gegenvorschlags zur Familiengarteninitiative bzw. des daraus resultierenden Freizeitgartengesetzes erfüllt worden. Dabei wurden die Freizeitgartenareale gemäss der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a Freizeitgartengesetz in die spezielle Nutzungszone „Freizeitgartenzone“ zugewiesen. Mit dem Freizeitgartengesetz selbst wurden diejenigen Teile des Gegenvorschlags umgesetzt, welche nicht durch raumplanerische Massnahmen erfüllt werden konnten. Dabei sollten nebst Regelungen zum Schutz der bestehenden Freizeitgartenareale die Grundsätze für die aktuelle und künftige Freizeitgartenpolitik aufgestellt werden (z.B. Wohnortnähe der Freizeitgärten).

Inhaltlich fand dabei eine Zusammenführung der bestehenden Regelungen aus dem „Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994“ (GRB, vgl. §§ 6-14 Freizeitgartengesetz) und des Wortlauts des Gegenvorschlags zur Initiative (vgl. §§ 1-5 Freizeitgartengesetz) statt.

In gesetzessystematischer Hinsicht ist die Besonderheit zu erwähnen, dass die Gemeinden die Verpachtung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gärten, die Zuständigkeiten sowie den gemeindeinternen Rechtsweg selbst regeln (§ 15 Freizeitgartengesetz). Von den vier Abschnitten des Gesetzes gilt daher lediglich der erste Abschnitt über den Schutz der Freizeitgärten (§ 1-5) auch für die von den Gemeinden Riehen und Bettingen bereitgestellten Freizeitgärten. Seit der Zonenplanrevision der Gemeinde Riehen (in Kraft seit dem 1. Januar 2017), gibt es in dieser Gemeinde eine eigene Freizeitgartenzone. Die Zonenvorschriften sind in § 5 der Zonenordnung Riehen (SG RiE 730.130) definiert. Weitere Bestimmungen finden sich in der Familiengartenordnung (RiE 911.900) und in den Reglementen der jeweiligen Freizeitgartenvereine.

### 2.2 Erfahrungswerte und Revisionsbedarf

Das seit Mitte 2013 in Kraft stehende Freizeitgartengesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Da das Gesetz kurz gehalten ist und weil bisher keine Verordnung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurde, bestehen bei einigen Themenbereichen jedoch Unklarheiten und Regelungslücken (z.B. Rechtsmittelweg bei Kündigungen sowie Rolle und Aufgaben der Freizeitgartenkommission). Die ebenfalls einschlägige Familiengartenordnung (FGO) und die jeweiligen Pachtverträge sind nicht im gleichen Kontext entstanden, nicht immer deckungsgleich und bedürfen ebenfalls einer Überarbeitung. Zusätzliche Erschwernisse folgen aus dem Umstand, dass neben der Abteilung Freizeitgärten der Stadtgärtnerei auch die privaten Freizeitgartenvereine und die Freizeitgartenkommission gewisse Funktionen wahrnehmen. Die entsprechenden Rollen werden einerseits unterschiedlich ausgeübt und sind andererseits teilweise nicht näher definiert oder zugewiesen. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus den letzten Jahren gezeigt, dass insbesondere die Beendigung bzw. Kündigung von Pachtverträgen durch die kantonalen Behörden gestützt auf die geltenden Regelungen nur mühevoll erreicht werden kann. Sie ist an viele Formali-

täten geknüpft und die entsprechenden Verfahren sind im Konfliktfall sehr zeit- und ressourcen-aufwändig.

Aus den beschriebenen Gegebenheiten folgt bei gewissen Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes ein Revisionsbedarf. Die Teilrevision soll der Weiterentwicklung und Präzisierung der Grundsätze der Freizeitgartenpolitik dienen. In die Teilrevision sollen ausserdem zusätzliche Elemente und Funktionen der Freizeitgärten einfließen, die sich aus der Freizeitgartenstrategie ergeben, die derzeit ebenfalls ausgearbeitet wird.

Nach Absprache mit den zuständigen Fachstellen soll daher eine Teilrevision des Freizeitgartengesetzes erfolgen.

### **3. Ziele der Teilrevision**

Gestützt auf die Erfahrungswerte, die sich aus der Anwendung des Freizeitgartengesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, sollen die gesetzlichen Regelungen durch die Ergänzungen und Anpassungen auf den aktuellen Stand und in Einklang mit sich ändernden Rahmenbedingungen gebracht werden.

Konkrete Ziele der Teilrevision sind effizientere formelle Abläufe, klare Rollenzuteilungen der involvierten Behörden und Privaten sowie die Beseitigung von gesetzlichen Ungenauigkeiten und Regelungslücken. Daraus folgen in der Umsetzung insbesondere auch für die Pächterinnen und Pächter der Freizeitgärten mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit. Zudem führen die Anpassungen für alle Parteien zu mehr Rechtssicherheit im Konfliktfall.

Um zusätzliche Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, werden Details der Umsetzung und des Vollzugs in einer neuen Verordnung geregelt, die gleichzeitig mit den Anpassungen des Freizeitgartengesetzes in Kraft gesetzt werden soll. Die diesbezügliche Regelungskompetenz des Regierungsrats folgt aus § 16 Freizeitgartengesetz.

### **4. Konsultation**

Der Entwurf der Anpassungen wurde mit den jeweils zuständigen Fachstellen abgesprochen und der kantonalen Verwaltung (alle Departemente), den Gemeinden Riehen und Bettingen, dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, dem Appellations- und dem Zivilgericht Basel-Stadt sowie der staatlichen Mietschlichtungsstelle Basel-Stadt zur Konsultation vorgelegt.

In der Konsultation gab es zu gewissen Bestimmungen abweichende Formulierungsvorschläge und inhaltliche Anmerkungen. Diese wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angezeigt, wurden die Anmerkungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt und/oder sind in den Ratschlag eingeflossen. Konkret wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen insbesondere darauf verzichtet, für die Pachtverhältnisse allein die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für anwendbar zu erklären und für die Anfechtung von Kündigungen den zivilrechtlichen Rechtsweg festzulegen. Vielmehr sollen bei Anfechtungen von Verfügungen des zuständigen Amtes die Verfahren künftig über den ordentlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsweg abgewickelt werden.

### **5. Öffentliche Vernehmlassung**

[Darstellung erfolgt nach der öffentlichen Vernehmlassung]

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen

### 6.1 Vorbemerkungen

Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird der Wortlaut der angepassten Bestimmungen des Freizeitgartengesetzes jeweils vorab synoptisch wiedergegeben. Die rot markierten Passagen bilden dabei die Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen.

Neben den Bemerkungen zu den Anpassungen im Gesetz wird bereits vereinzelt auf das Regelungsfeld der geplanten neuen Verordnung zum Freizeitgartengesetz hingewiesen.

### 6.2 Zu § 4

<b>§ 4 Aufwertung der bestehenden Areale</b> <sup>1</sup> Bestehende Freizeitgartenareale sollen mit geeigneten Massnahmen qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.	<b>§ 4 Aufwertung bestehender Areale</b> <sup>1</sup> <i>unverändert</i>  <sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bezeichnen in den Freizeitgartenarealen die öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.
--	--

Die qualitative Aufwertung von bestehenden Freizeitgartenarealen gemäss § 4 Abs. 1 ist ein wichtiger Aspekt des Freizeitgartengesetzes. Im Rahmen von Arealentwicklungen wird daher künftig vermehrt eine Durchwegung (öffentlich zugängliche, eingezäunte Wege) und Öffnung (z.B. gemeinschaftliche Obstgärten) der Freizeitgartenareale angestrebt. Die Aufwertung der Areale soll sich demnach nicht nur für die betreffenden Freizeitgartenvereine bzw. Pächterinnen und Pächter auswirken, sondern für die ganze Bevölkerung einen Mehrwert bringen. Während es bei der Aufwertung nach dem Verständnis im Sinne der Freizeitgartenvereine und deren Mitglieder beispielsweise um die Vermeidung von Vermüllung oder allgemeiner Verwahrlosung von Freizeitgartenarealen sowie die Beseitigung allfälliger Altlasten geht, kann eine qualitative Aufwertung für die Öffentlichkeit z.B. mit der Errichtung öffentlicher Wege und Spielplätze erreicht werden. Für derartige Aufwertungsmassnahmen im Interesse der Allgemeinheit, die vor allem bei grösseren Freizeitgartenarealen in Frage kommen, sollen öffentlich zugängliche Bereiche definiert werden. Bei kleineren Freizeitgartenarealen sind solche Massnahmen im Hinblick auf den erreichbaren Mehrwert für die Bevölkerung und die Interessen der Gartenpächterinnen und -pächter kaum sinnvoll. Die übrigen Arealteile sind den Freizeitgartenvereinen bzw. deren Mitglieder zur Nutzung vorbehalten.

Zuständig für die Bezeichnung der Bereiche ist das Gemeinwesen, welches das jeweilige Freizeitgartenareal bereitstellt bzw. die darauf befindlichen Parzellen verpachtet, d.h. der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Freizeitgartengesetz).

Die mit der Aufwertung verbundenen Aufgaben sind entweder den Freizeitgartenvereinen und ihren Mitgliedern oder dem Staat bzw. der Stadtgärtnerei als zuständiges Amt zuzuweisen.

Mit dem Betrieb und Unterhalt der Freizeitgartenareale sind erfahrungsgemäss zahlreiche Aufgaben verbunden. In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben teilweise nicht sauber zwischen den involvierten Behörden und Privaten aufgeteilt, was in der Umsetzung zu Unklarheiten führte. In der heutigen Struktur des Freizeitgartenwesens ist die Wahrnehmung gewisser Aufgaben durch die involvierten Privaten (Vereinsvorstände sowie Pächterinnen und Pächter) jedoch unerlässlich. Die neu ausdrücklich festgehaltene Aufteilung der Freizeitgartenareale in öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Bereiche (insbesondere die einzelnen Freizeitgärten) dient auch dazu, eine möglichst klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Stadtgärtnerei

rei und den Freizeitgartenvereinen für die mit der Aufwertung verbundenen Aufgaben zu erreichen.

Schon im Ratschlag vom 4. Juli 2012 (S. 10, Geschäft P121036 / P090959) wurden dazu folgende, im Grundsatz weiterhin gültige Ausführungen gemacht: „*Welche weiteren Aufgaben den Vereinen übertragen werden sollen, kann erst abschliessend beantwortet werden, wenn die konkrete Aufteilung und Ausgestaltung der Areale bekannt ist. [...] Dass die öffentlich zugänglichen Bereiche in die Verantwortung der Stadtgärtnerei fallen, versteht sich von selbst. Es gibt aber auch Aufgaben in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, welche von der Stadtgärtnerei übernommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Areale ihren Zweck reibungslos erfüllen können, beispielsweise das Anlegen und der bauliche Unterhalt von Wegen und öffentlichen Wasserleitungen. Die Vereine sollen demgegenüber eher für Aufgaben wie die Sauberkeit, die Pflege des Grüns und die Kontrolle der Infrastruktur in den nicht öffentlich zugänglichen Arealbereichen zuständig sein.*“

Folgende Abgrenzungen der Aufgaben und Gegebenheiten ergeben sich daraus:

- Die periodische Erneuerung von Wegen und „öffentlichen“ Wasserleitungen sowie Zäunen erfolgt durch die Stadtgärtnerei und auf deren Kosten. Öffentliche Wasserleitungen sind die Hauptleitungen unter den Hauptwegen der Freizeitgartenareale und als solche von den in die Parzellen führenden Seitenleitungen („Stichleitungen“) abzugrenzen. Die Zuständigkeit für Letztere liegt wie bisher bei den Pächterinnen und Pächter der einzelnen Parzellen.
- Grosse Unterhaltsmassnahmen bzw. einmalige Sanierungen auf den Freizeitgartenarealen (z.B. aufgrund festgestellter Bodenverunreinigungen und allenfalls Altlasten) erfolgen ebenfalls durch die Stadtgärtnerei. Die entsprechenden finanziellen Mittel dürften in der Regel auf Grundlage einer grossrätlichen Ausgabenbewilligung zu generieren sein.
- Für die „kleineren Unterhaltsaufgaben“ sind ausschliesslich die Vereine bzw. deren Mitglieder verantwortlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden seitens der Stadtgärtnerei gegenüber einzelnen Vereinen zukünftig keine entsprechenden Kosten mehr übernommen.
- Für den laufenden Unterhalt von öffentlich zugänglichen Wegen, Spielplätzen und WC-Anlagen ist gemäss den obigen Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 grundsätzlich die Stadtgärtnerei zuständig. Bei der Ausgabenbewilligung für die Erstellung öffentlich zugänglicher Wege, Spielplätze oder WC-Anlagen ist darauf zu achten, dass auch die daraus folgenden Kosten für den laufenden Unterhalt berücksichtigt werden. Gleiches gilt für bestehende Wege oder Anlagen, die neu der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.
- Der Betrieb und Unterhalt von Depots und Vereinshäusern liegt jedenfalls in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereins.

### 6.3 Zu § 4a

	<p><b>§ 4a Funktionen der Freizeitgärten</b></p> <p><sup>1</sup> Freizeitgartenareale dienen der Freizeitbeschäftigung und der Erholung der Bevölkerung.</p> <p><sup>2</sup> Freizeitgartenareale fördern als strukturreiche und vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.</p> <p><sup>3</sup> Freizeitgartenareale tragen zur Umweltbildung der Bevölkerung bei.</p> <p><sup>4</sup> Freizeitgartenareale unterstützen eine nachhaltige Ernährung.</p> <p><sup>5</sup> Freizeitgartenareale tragen zu besseren klimatischen Bedingungen bei und erhöhen die Lebensqualität im Quartier.</p>
--	--

Zonenplanrevisionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bzw. entsprechende Planungsinstrumente in Frankreich, die damit verbundenen Quartier- und Arealentwicklungen und

die daraus resultierenden Bauvorhaben beeinflussen die von der Stadtgärtnerei für die Basler Bevölkerung verwalteten Freizeitgartenareale in Basel und Umgebung.

Die Ansprüche an die Freizeitgärten und die Areale unterliegen zurzeit einem starken Wandel. Wo früher Selbstversorgung und Familienförderung zentral waren, stehen heute viel mehr Erholung und Entspannung sowie eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in mannigfacher Form im Mittelpunkt. Freizeitgärten bzw. die Areale decken ganz unterschiedliche Funktionen und vielfältige Bedürfnisse ab. Der Fokus soll künftig vermehrt auf die gärtnerische Nutzung der Freizeitgartenareale gelegt werden, da Ziel und Zweck der Areale insbesondere die gärtnerische Freizeitgestaltung ist. In sechs Leitsätzen werden in der Freizeitgartenstrategie dazu auf planerischer Ebene, zum Gartenmanagement und zur Organisation, zur ökologischen Funktion, zur Umweltbildung (Gartenberatung sowie Kurse zum Umweltschutz und Gartenbau), zur nachhaltigen Ernährung und zur Klimaverbesserung Ziele formuliert. Damit stellen diese Leitsätze einen Bezug zu aktuellen übergeordneten Themen der kantonalen Entwicklung (z.B. Klimastrategie und Biodiversitätsstrategie) her.

Im Freizeitgartengesetz sind bisher lediglich einzelne Elemente der Funktionen abgebildet: So nimmt § 3 Bezug auf die planerische Ebene und § 4 auf die organisatorische Ebene, um die Freizeitgartenareale einerseits in deren Bestand zu schützen und andererseits qualitativ aufzuwerten. Teilweise sind diese Elemente somit bereits grundsätzlich erfüllt (z.B. Sicherung der Flächen), teilweise müssen diese aber im Rahmen von konkreten Projekten (Arealumgestaltungen) erst nach und nach gemeistert werden. Die organisatorische Ebene umfasst eine neu einzuführende Form der nachfrageorientierten Planung, die Schritt für Schritt weg von der Standardparzelle hin zu neuen Gartenformen führt. Die weiteren Funktionen beschreiben Arealfunktionen, die auf allen Arealen bereits vorhanden sind und die künftig stärker akzentuiert und gefördert werden sollen.

Die bisher thematisch nicht erfassten Funktionen werden daher neu ebenfalls im Freizeitgartengesetz aufgeführt. Damit wird gleichzeitig die bisher fehlende funktionale Beschreibung der Freizeitgartenareale aufgenommen. Gerade in Zeiten äusserst heterogener Nutzung der Freizeitgärten und stetigem Wandel ist für die zukünftige Ausrichtung und positive Entwicklung der Freizeitgartenareale die Vorgabe inhaltlich klarer Stossrichtungen wichtig. Entsprechend wird je ein kurzer Absatz zur Freizeitbeschäftigungs- und Erholungsfunktion (neuer Abs. 1), zur ökologischen Funktion (neuer Abs. 2), zur Umweltbildungsfunktion (neuer Abs. 3), zur Versorgungsfunktion (neuer Abs. 4) und zur Klimafunktion (neuer Abs. 5) aufgenommen.

#### 6.4 Zu § 5

<p><b>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</b>  <sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne des § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.</p>	<p><b>§ 5 Aufhebung von Freizeitgärten</b>  <sup>1</sup> Müssen Gartenareale oder Teile davon aus überwiegenden öffentlichen Interessen, beispielsweise zur Aufwertung im Sinne <b>von</b> § 4, oder aus zwingenden Gründen, aufgehoben werden, ist der betroffenen Pächterin oder dem betroffenen Pächter <b>soweit möglich</b> ein Ersatzgarten in gleicher Qualität anzubieten.  <sup>2</sup> <b>Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann in Ausnahmefällen zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.</b></p>
---	---

Zu Absatz 1, ergänzt:

Die Formulierung von Abs. 1 wird mit der Relativierung „soweit möglich“ ergänzt. Die Abschwächung des Anspruchs auf einen Ersatzgarten in gleicher Qualität ist die Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen zu Aufhebungen von Gartenarealen. Es hat sich gezeigt, dass nicht immer

die Möglichkeit des Angebots eines Ersatzgartens (Realersatz) besteht. Auch wo dies grundsätzlich möglich ist, kann zudem aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit der Freizeitgärten nicht in jedem Fall ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden. Die Relativierung bezieht sich somit auf die Möglichkeit des Angebots eines Ersatzgartens als solcher und auf dessen Qualität.

Zu Absatz 2, neu:

Der bisherige Abs. 2 lautete wie folgt: *„Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.“* Die Formulierung des bisherigen Abs. 2 bzw. die Bedeutung der „nachträglich unnütz gewordenen Aufwendungen und Investitionen“ führte in der Anwendung – auch bei Auflösung einzelner Pachtverhältnisse – zu einigen Unklarheiten (z.B. was zählt als „ersatzfähige“ Aufwendungen oder Investitionen?). Zudem wurden von Seiten ausscheidender Pächterinnen oder Pächter vereinzelt Forderungen geltend gemacht, welche über den Inventarwert gemäss offiziellem Schätzprotokoll hinausgingen. Der Geltungsbereich des bisherigen Abs. 2 war gemäss der Systematik auf Fälle der Aufhebung von ganzen Freizeitgartenarealen (oder Teilen davon) begrenzt. Gemäss den Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 (S. 8/9, Geschäft P121036 / P090959) war im bisherigen Abs. 2 die Inventarentschädigung gemeint: *„Es wird einzelfallweise zu entscheiden sein, welche Entschädigungshöhe angesichts der verlorenen Investitionen angemessen ist. Gemäss Familiengartenordnung bzw. Schätzungsrichtlinien der Familiengartenkommission wird heute der nach der Kündigung auf der Parzelle befindliche Inventarwert geschätzt und der abtretenden Pächterin bzw. dem abtretenden Pächter aufgrund dieser Schätzung für Bauten und Bepflanzungen eine Entschädigung vergütet. Davon abgezogen werden gegebenenfalls Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen und die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen ist. Nicht vergütet werden Investitionen, welche über den üblichen Ausbaustandard hinausgehen. Diese bestehende Praxis betreffend Ermittlung der angemessenen Entschädigung soll weitergeführt werden.“* Diesen Überlegungen und Ausführungen kann weiterhin gefolgt werden. Allerdings müssen sie in allen Fällen aufgelöster Pachtverhältnisse gelten.

Der bisherige Abs. 2 ist daher aufzuheben und mit neuem Wortlaut als § 10 Abs. 3 einzufügen, da der zu schätzende Inventarwert bei allen Kündigungen einen zentralen Aspekt darstellt und als Grundlage für die Ausrichtung der Entschädigung gegenüber den betreffenden Pächterinnen oder Pächtern nicht nur für die Sonderfälle von § 5 gilt.

Der neue Abs. 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 Abs. 2. Da sich die Frage eines Ersatzgartens – und somit auch eine entsprechende Verzichtserklärung – nur bei Arealaufhebungen gemäss § 5 stellt, soll die Bestimmung zwecks Verbesserung der Systematik in dieser Bestimmung aufgeführt werden. Erweitert wird der bisherige Wortlaut von § 10 Abs. 2 in zweierlei Hinsicht: Einerseits soll mit dem Ausdruck *„zusätzlich zum Inventarwert gemäss § 10 Abs. 3“* eine klarere Abgrenzung zur aus dem Inventarwert folgenden „Grundentschädigung“ gemäss dem neuen § 10 Abs. 3 (sinngemäss bisheriger § 5 Abs. 2) erreicht werden. Andererseits soll mit dem Zusatz *„in Ausnahmefällen“* verdeutlicht werden, dass eine zusätzliche Entschädigung nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Frage kommen kann. Dies insbesondere darum, da mit der Abgeltung des Inventarwerts der Pächter/die Pächterin in der Regel „schadlos“ gehalten wird. Die zusätzliche Entschädigung soll als Ausnahmetatbestand also insbesondere zur Verhinderung von unzumutbaren Zuständen beigezogen werden können (Funktion einer „Notfallklausel“). Die Beurteilung einer zusätzlichen Entschädigung hat jedenfalls unter Beachtung aller Gegebenheiten zu erfolgen.

## 6.5 Zu § 6

<p><b>§ 6 Pachtverträge</b>  <sup>1</sup> Die Abgabe von Freizeitgärten durch das zuständige Amt erfolgt über langfristige Pachtverträge.  <sup>2</sup> Freizeitgärten werden hauptsächlich an im</p>	<p><b>§ 6 Pachtverträge</b>  <sup>1</sup> unverändert   <sup>2</sup> unverändert</p>
---	--



<p>Kanton wohnhafte Personen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und unter Berücksichtigung ihrer Wohnquartiere abgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten an Personen verpachtet werden können, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind.</p>	<p><sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, unter welchen Bedingungen Gärten <b>an gemeinnützige Institutionen oder an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, verpachtet werden können.</b></p>
--	--

Zu Absatz 3, ergänzt:

Im Sinne einer Ausnahmeregelung zu Abs. 2 war gemäss dem bisherigen Abs. 3 eine Verpachtung lediglich an Personen, welche nicht oder nicht mehr im Kanton wohnhaft sind, unter Umständen möglich. Neu werden auch gemeinnützige Institutionen (z.B. HEKS oder Naturschutzinstitutionen) ausdrücklich diese Möglichkeit erhalten. Grundsätzlich soll die Gartenvergabe weiterhin mit Priorität an im Kanton wohnhafte Personen erfolgen, gemeinnützige Institutionen sollen aber – unabhängig von der Reihenfolge der Anmeldungen – beispielsweise zwecks Förderung der Bildung von Kindern und Integration von Menschen unterschiedlichster Herkunft auch die Möglichkeit erhalten, Freizeitgärten zu pachten.

## 6.6 Zu § 7

<p><b>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pachtvergabe erfolgt mit der Auflage, dass die einzelnen Pächter und Pächterinnen sich in Freizeitgarten-Vereinen zusammenschliessen und organisieren.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Freizeitgartenareal je ein separater Verein zu gründen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen müssen die Vereine sich geeignete Statuten geben, um gewährleisten zu können, dass ihre Mitglieder die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einhalten. Die Freizeitgartenkommission kann den Vereinen weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><b>§ 7 Freizeitgarten-Vereine</b></p> <p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Die Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass jede Person, die im betreffenden Areal einen Freizeitgarten pachtet, mit Abschluss des Pachtvertrags Mitglied des Vereins wird und dass diese Mitgliedschaft mit Beendigung des Pachtvertrags endet. <b>Ausserdem bestimmen die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann.</b></p> <p><sup>4</sup> <i>unverändert</i></p>
---	--

Zu Abs. 3, geändert:

Neu sollen die Statuten der jeweiligen Freizeitgartenvereine explizit die Gründe nennen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Dieser zentrale Aspekt des allgemeinen Vereinsrechts soll damit in den Statuten aller Vereine geregelt werden. Dafür sprechen mehrere Gründe: Einerseits bekommen so die Freizeitgartenvereine eine klare Handlungsgrundlage, wenn eine Pächterin oder ein Pächter sich nicht an die Regeln des Vereins hält und ein Verein sie/ihn daher ausschliessen möchten. Dies ist auch hinsichtlich der Transparenz in den Vereinen zu begrüssen. Weiter führt dies dazu, dass die Vereine bei Verstössen einzelner Mitglieder, welche je nachdem keinen Kündigungsgrund gemäss der FGO oder den gesetzlichen Regelungen darstellen, vereinsintern trotzdem handeln bzw. Massnahmen ergreifen können. Durch die Koppelung der Freizeitgartenpacht an die Vereinsmitgliedschaft folgt daraus ausserdem, dass bei Aus-

schluss eines Mitglieds automatisch ein Kündigungsgrund seitens Stadtgärtnerei vorliegt (vgl. dazu auch die neue Regelung in § 10 Abs. 2).

Die aus der Ergänzung folgenden Konsequenzen sind sachlich angezeigt und ermöglichen den Vereinen, gegen säumige Mitglieder selber vorzugehen. Ein allfälliger Vereinsausschluss hat durch einen Entscheid der Vereinsversammlung zu erfolgen und es muss dabei dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich gemäss den allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen gegen den Ausschluss zu wehren.

## 6.7 Zu § 8

<b>§ 8 Pächterinnen und Pächter</b> <sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten.	<b>§ 8 Pächterinnen und Pächter</b> <sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, <b>ihre Gärten nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus zu bewirtschaften</b> und die von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente einzuhalten. <sup>2</sup> <b>Die auf den Freizeitgärten befindlichen Gartenhäuser stehen im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen oder Pächter und sind Teil des zu schätzenden Inventarwerts.</b>
---	---

*Zu Absatz 1, geändert:*

Die bisherige, sehr allgemeine Bestimmung von Abs. 1 hatte keinen wirklichen Regelungsgehalt. Zum Verständnis des Normgehalts hilft jedoch ein Blick in den GRB von 1994, gemäss welchem sich die Pächterinnen und Pächter „zu naturnaher Gartenpflege“ verpflichteten. Das Thema des Naturschutzes durch alle Pächterinnen und Pächter hat in letzter Zeit an Aktualität und Wichtigkeit gewonnen und soll daher wieder aufgenommen werden. Entsprechend sollen die Gärten ausdrücklich „nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus“ bewirtschaftet werden. Durch diese Formulierung wird auch der in der Freizeitgartenstrategie zentrale Aspekt der Biodiversität aufgenommen. Die weiteren Details ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der FGO und weiteren reglementarischen Vorgaben der Freizeitgartenkommission.

*Zu Absatz 2, neu:*

Der neue Abs. 2 hält fest, dass die auf den Freizeitgartenparzellen befindlichen Gartenhäuser im Eigentum der jeweiligen Pächterinnen oder Pächter stehen und Teil des zu schätzenden Inventarwerts sind. Mit dieser Bestimmung wird die bisherige langjährige Praxis, wonach bei Gartenwechseln der neue Pächter/die neue Pächterin das Gartenhaus der Vorgängerin oder dem Vorgänger „abkauft“, in den Grundzügen gesetzlich verankert. Dabei wird das Gartenhaus als Fahrnisbaute und Teil des gemäss Schätzprotokoll zu berechnenden Inventarwerts aufgenommen.

## 6.8 Zu § 9

<b>§ 9 Entzug des gepachteten Landes</b> <sup>1</sup> Bei groben Verstössen kann den Pächterinnen und Pächtern, welche die Vorschriften nicht einhalten, das gepachtete Land sofort und ohne Entschädigung entzogen werden.	<b>§ 9 Entzug des gepachteten Landes</b> <sup>1</sup> <b>aufgehoben</b>
--	--

*Zu Absatz 1, aufgehoben:*

Die Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht irreführend und daher aufzuheben.

Zunächst sind der Titel und der Text der Bestimmung insofern ungünstig gewählt, als das Land den Pächterinnen und Pächtern ja gerade nicht „gehört“, sondern nur zur Nutzung übergeben wird. Folglich kann das Land einer Pächterin/einem Pächter auch nicht „entzogen“ werden. In der Sache geht es hier um Fälle bzw. Verstösse, welche zu einer fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses seitens der Stadtgärtnerei führen können. Daher soll die entsprechende Regelung an geeigneter Gesetzesstelle einfließen (vgl. dazu unten neuer § 10 Abs. 2).

Wenn neben dem „Entzug des Landes“ sozusagen als Strafe zudem die übliche Entschädigung in Form des zu berechnenden Inventarwerts „gestrichen“ werden soll, liegt betreffend die der Pachtpartei gehörenden Gegenstände (Gartenhaus, Pflanzen etc.) faktisch eine Enteignung vor. Dies ist so nicht zulässig, da das Eigentum an den Gegenständen zu respektieren ist. Eine solche „Übersteuerung“ der sachenrechtlichen Rechtslage (Eigentum Pächter/Pächterin) durch obligatorische Schuldrechtsverhältnisse (Pachtvertrag) oder eine Regelung im Freizeitgartengesetz ist weder nötig noch gerechtfertigt.

## 6.9 Zu § 10

<b>§ 10 Kündigung der Pachtverträge</b>	<b>§ 10 Kündigung der Pachtverträge</b>
<sup>1</sup> Werden gemäss § 5 Freizeitgärten aufgehoben, haben die Kündigungen der Pachtverträge in der Regel vor dem 31. Dezember auf Ende des nächsten Jahres zu erfolgen.	<sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter können die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
<sup>2</sup> Pächterinnen und Pächtern, welche auf einen Ersatzgarten verzichten, kann eine angemessene Entschädigung bezahlt werden.	<sup>2</sup> Bei groben Verstössen oder einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Freizeitgartenverein erfolgt durch das zuständige Amt eine fristlose Kündigung. Ansonsten geht der Kündigung eine Mahnung durch das zuständige Amt voraus und die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
	<sup>3</sup> Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert gemäss den geltenden Schätzungsrichtlinien der Freizeitgartenkommission geschätzt.
	<sup>4</sup> <i>bisheriger Wortlaut Abs. 1</i>

Die Basler Freizeitgärten ermöglichen ein vielfältiges Nebeneinander von unterschiedlichsten Menschen. Dabei gelten bestimmte Regeln, welche für ein harmonisches Miteinander sorgen sollen und daher von allen Pächterinnen und Pächtern einzuhalten sind. Die Pächterinnen und Pächter sind Teil einer Gemeinschaft von vielen Personen, bei dem ein respekt- und verständnisvolles Miteinander wichtig ist. Um die Gemeinschaft zu schützen und das friedvolle Miteinander zu gewährleisten, müssen die betroffenen Freizeitgartenvereine oder das zuständige Amt bei Verstössen durch einzelne Pächterinnen oder Pächter Massnahmen ergreifen können.

*Zu Absatz 1, geändert:*

Der bisherige Abs. 1 wird neu als Abs. 4 geführt, da er lediglich eine Regelung für den Sonderfall von § 5 vorsieht. Die neuen (allgemeineren) Regelungen zur Kündigung der Pachtverträge werden diesem Absatz daher vorangestellt.

Gemäss neuem Wortlaut von Abs. 1 können die Pächterinnen und Pächter die Pachtverträge mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Damit wird der Klarheit halber das ordentliche Kündigungsrecht der Pächterinnen und Pächter festgelegt, wobei sich die Frist an die pachtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) anlehnt.

*Zu Absatz 2, geändert:*

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben und neu als § 5 Abs. 2 geführt, da die Regelung nur Fälle von § 5 behandelt.

Regelungen zur fristlosen Kündigung gibt es bereits in der FGO (vgl. Auflistung der Kündigungsgründe in Ziff. 1.5.4. FGO, Aktuelle Version 2015). Die Abgrenzung zum bisherigen (irreführenden) § 9 des Gesetzes blieb jedoch unklar. Der neu formulierte Abs. 2 nimmt daher die allgemeine Möglichkeit einer fristlosen Kündigung auf, sofern sich eine Pächterin oder ein Pächter einen groben Verstoss gegen die pachtvertraglichen Regelungen (inkl. Bestimmungen der FGO) hat zu Schulden kommen lassen oder aus dem Freizeitgartenverein ausgeschlossen wurde. In Fällen von groben Verstössen und Vereinsausschlüssen rechtfertigt sich eine fristlose Kündigung, da aufgrund des groben Verstosses grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das mit dem Pachtvertrag oder der Vereinsmitgliedschaft verbundene Vertrauensverhältnis in schwerer Weise verletzt wurde und daher der Gegenpartei eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses oder der Vereinsmitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Wann von einem groben Verstoss gesprochen werden kann, ist in der neuen Verordnung zum Freizeitgesetz oder der FGO präziser auszuführen.

Gemäss Abs. 2 Satz 2 geht einer Kündigung in allen übrigen Fällen eine Mahnung durch das zuständige Amt voraus und die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Diese Regelung soll die bisherige Regelung der FGO ersetzen (vgl. Ziff. 1.5.2. f., aktuelle Version 2015), da sich Letztere in der Praxis als äusserst schwerfällig und teilweise kaum durchsetzbar erwiesen hat (u.a. Beanstandungen durch Vereinsverantwortliche und danach Notwendigkeit mehrerer schriftlicher Mahnungen seitens Stadtgärtnerei). Mit der einmaligen, schriftlichen Mahnung und der Kündigungsfrist von sechs Monaten werden aus pachtrechtlicher Sicht angemessene und zeigemässe Rahmendbedingungen für die Beendigung des Pachtverhältnisses vorgegeben.

Gemäss § 12 Abs. 1 erlässt das zuständige Amt zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendigen Verfügungen. Dazu gehören auch Kündigungen gegenüber Pächterinnen und Pächtern, weshalb es in § 10 Abs. 2 diesbezüglich keiner expliziten Erwähnung bedarf.

*Zu Absatz 3, neu:*

Bisher fehlte im Gesetz eine konkrete Regelung zur Ermittlung des Inventarwerts, welche seit Jahren mittels Schätzprotokoll der Freizeitgartenkommission durchgeführt wird. Auf Gesetzesstufe gab bisher lediglich § 5 Abs. 2 mit der Formulierung „Nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen der Pächterinnen und Pächter sind angemessen zu entschädigen.“ einige Anhaltspunkte. Wie bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, blieb insbesondere die Bedeutung der Formulierung „nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen“ in der Anwendung in mehrfacher Hinsicht unklar. Zudem war der Geltungsbereich angesichts der Systematik auf Fälle der Aufhebung von ganzen Freizeitgartenarealen begrenzt.

Beim Thema Inventarwert kommt es bei Gartenübergaben immer wieder zu Fragen seitens der betroffenen Personen. Daher soll nun in einem Satz im Gesetz Klarheit geschaffen werden. Hinzu kommt, dass es bei der Berechnung des Inventarwerts selbstredend um finanzielle Aspekte geht und dies erfahrungsgemäss schnell zu Diskussionen und Unstimmigkeiten zwischen den involvierten Parteien führen kann. Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe ist daher wichtig und sachlich angezeigt. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die diesbezüglichen Ausführungen des Ratschlags vom 4. Juli 2012 (S. 8/9, Geschäft P121036 / P090959) hingewiesen.

Die Ausführungen machen deutlich, dass es betreffend Ermittlung des Inventarwerts einer einheitlichen und klar verständlichen Regelung bedarf, welche für alle Kündigungen Geltung hat. Die vorgeschlagene Formulierung und systematische Einordnung in § 10 wird dem gerecht.

**6.10 Zu § 11**

<p><b>§ 11 Freizeitgartenkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Sie oder er kann den Vorsitz ausser bei der Behandlung von Rekursen der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufsicht über die Freizeitgärten;</li> <li>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen bei Kündigung durch das zuständige Amt;</li> <li>c) Erlass von Reglementen mit Vorschriften insbesondere über Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Freizeitgärten;</li> <li>d) Festlegung der Aufgaben der Freizeitgarten-Vereine;</li> <li>e) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des zuständigen Amtes.</li> </ul>	<p><b>§ 11 Freizeitgartenkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Freizeitgartenkommission besteht aus <b>sieben</b> Mitgliedern. <b>Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehört ihr von Amtes wegen an.</b> Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.</p> <p><sup>2</sup> <b>Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes. Sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied der Kommission übertragen.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Freizeitgartenkommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>unverändert</i></li> <li>b) Festsetzung der Pachtzinsen und Entschädigungen <b>gemäss § 5 Abs. 2;</b></li> <li>c) <i>unverändert</i></li> <li>d) <i>unverändert</i></li> <li>e) <b>aufgehoben</b></li> </ul>
---	--

Zu Absatz 1, geändert:

*Bisher gehörte der Freizeitgartenkommission neben der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes auch die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements von Amtes wegen an. Die Zugehörigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements war früher bei Kommissionen weit verbreitet, ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und heute allgemein kaum mehr anzutreffen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements gehört daher der Kommission künftig nicht mehr an und Abs. 1 wird entsprechend angepasst.*

Zu Absatz 2, geändert:

*Da die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements der Kommission künftig nicht mehr angehört, ist Absatz 2 anzupassen und der Vorsitz der Kommission neu der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Amtes zuzuweisen. Entsprechend der bisherigen Regelung wird weiterhin eine Übertragung des Vorsitzes möglich sein, neu etwas allgemeiner an jedes andere Kommissionsmitglied. Da die Freizeitgartenkommission nicht mehr Rekursinstanz sein wird (vgl. untenstehende Ausführungen zu § 13), entfällt zudem die Notwendigkeit der bisherigen Ausnahmeregelung von der Übertragungsmöglichkeit des Vorsitzes von der Vorsteherin/dem Vorsteher des zuständigen Departements an die Leiterin/den Leiter des zuständigen Amtes.*

Zu Absatz 3 lit. b, geändert:

Schätzungen zur Ermittlung des Inventarwerts bzw. der entsprechenden „Entschädigung“ zugunsten der bisherigen Pachtpartei werden jeweils von je einer Vertretung der Stadtgärtnerei und des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine (ZV) durchgeführt. Dies erfolgt auf Basis

eines von der Freizeitgartenkommission erlassenen Schätzprotokolls. Das Schätzprotokoll befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Grundzüge der neuen Schätzungen enthalten auch die Biodiversität als Wert (basierend auf dem entsprechenden Leitsatz der Freizeitgartenstrategie).

Bei Entschädigungen im Rahmen von Abs. 3 lit. b kann es sich daher nur um (zusätzliche) Entschädigungen gemäss dem neuen § 5 Abs. 2 (bisheriger § 10 Abs. 2) handeln.

*Zu Abs. 3 lit. e, aufgehoben:*

Die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Stadtgärtnerei als zuständiges Amt wird als Aufgabe der Freizeitgartenkommission gestrichen. In den letzten Jahren stellten Rekurse gegen Kündigungen durch die Stadtgärtnerei die Hauptanwendungsfälle von Abs. 3 lit. e dar. In den Rekursverfahren zeigten sich jedoch einige Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des bisher vorgesehenen Verfahrenswegs: Diese reichten von der Problematik der Vorbefasstheit von in der Stadtgärtnerei und der Freizeitgartenkommission tätigen Personen, über die aufgrund der nur halbjährlich stattfindenden Kommissionssitzungen resultierende Verzögerung der Verfahren bis hin zu zeitlichen und inhaltlichen Problemen für die Freizeitgartenkommission. Letztere folgten mitunter aus der inhaltlichen Vielfalt der Themen rund um die Freizeitgärten sowie dem damit verbundenen notwendigen Expertenwissen und wurden insbesondere bei ausführlichen Rechtschriften von juristisch vertretenen Rekursparteien deutlich.

Durch die Herauslösung der Rekurse gegen Kündigungen wird einerseits eine Entlastung der Freizeitgartenkommission erreicht und zudem ermöglicht, diese Verfahren künftig über den ordentlichen öffentlich-rechtlichen Weg abzuwickeln (vgl. dazu unten ausführlich Bemerkungen zu § 13).

## 6.11 Zu § 12

### § 12 Das zuständige Amt

<sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen.

### § 12 Das zuständige Amt

<sup>1</sup> Das zuständige Amt sorgt für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der von der Freizeitgartenkommission erlassenen Reglemente und erlässt die hierzu notwendigen Verfügungen. **Es ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Personendaten, inklusive besonderer Personendaten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern.**

<sup>2</sup> **Das zuständige Amt unterstützt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3.**

*Zu Absatz 1, geändert:*

Abs. 1 wird mit der Ermächtigung für das zuständige Amt ergänzt, zur Wahrnehmung der beschriebenen Aufgabe Personendaten zu bearbeiten und bei anderen öffentlichen Organen einzufordern. Diese Formulierung wurde in Absprache mit den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt ausgearbeitet. Die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Formulierung ergab sich aus der Praxis: Zum einen teilt die Stadtgärtnerei nach Abschluss des Pachtvertrages dem betreffenden Freizeitgartenverein Name, Adresse etc. der neuen Pächterin/des neuen Pächters mit. Dies ist nötig, damit die Verantwortlichen des Vereins überhaupt wissen, wer die Personen sind und wie sie diese als Vereinsmitglieder kontaktieren können (z.B. Einladung zur Generalversammlung). Zum anderen gab es Fälle, in denen die Stadtgärtnerei zwecks objektiver Einschätzung der

Sachlage und Rechtmässigkeit einer allfälligen Kündigung auf Auskünfte anderer Behörden angewiesen ist (z.B. Veterinäramt bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung oder Strafverfolgungsbehörden bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen mehreren Pachtparteien). Der Austausch derartiger Informationen setzt als Anwendungsfall einer „Bekanntgabe von Personendaten“ gemäss § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260) eine gesetzliche Grundlage voraus, die entweder das Recht zur Datenbearbeitung/Datenbekanntgabe oder die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Personendaten benötigt werden, nennt. § 12 des bisherigen Freizeitgartengesetzes stellt im Grundsatz eine solche gesetzliche Grundlage dar, wobei diese mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung als Grundlage zur Bearbeitung von Personendaten wenig bestimmt ist. Der Klarheit halber soll daher die genannte Ermächtigung als Zusatz aufgenommen. Da von der Datenbearbeitung auch besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG betroffen sind, sollen diese explizit erwähnt werden.

Zu Absatz 2, neu:

In Abs. 2 wird neu festgehalten, dass das zuständige Amt die Freizeitgartenkommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 11 Abs. 3 unterstützt. Damit soll verdeutlicht werden, dass trotz der Präzisierung der Aufgaben bzw. Kompetenzen und damit verbundenen Abgrenzung zwischen Stadtgärtnerei und Freizeitgartenkommission eine sachlich notwendige Unterstützung durch die Stadtgärtnerei erfolgen kann. Dies beispielsweise dann, wenn es um das Einbringen von Erfahrungswerten aus dem Tagesgeschäft oder die allgemeine Festlegung zukünftiger Vorgehensweisen geht oder Abklärungen zu tätigen sind, welche die Kommission aus Zeitgründen nicht leisten kann und für die sie daher auf Mithilfe seitens der Stadtgärtnerei angewiesen ist. Ausserdem ist eine gewisse Zusammenarbeit der beiden sachverständigen Parteien zur Erreichung eines unter den aktuellen Gegebenheiten möglichst gut funktionierenden Freizeitgartenwesens unverzichtbar und letztlich im Interesse aller beteiligten Parteien.

**6.12 Zu § 13**

<p><b>§ 13 Rechtsweg</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben werden.   <sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p><b>§ 13 Rechtsweg</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen <b>und Kündigungen</b> des zuständigen Amtes kann <b>bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements</b> Rekurs erhoben werden.  <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (<b>Organisationsgesetz, OG</b>) vom <b>22. April 1976</b>.</p>
---	---

Zu Absatz 1, geändert:

Aufgrund der bisherigen Regelung von Absatz 1 und 2 war für die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen des zuständigen Amtes grundsätzlich der verwaltungsrechtliche Weg zu bestreiten. Gegen die durch das zuständige Amt mittels Verfügung ausgesprochenen Kündigungen konnte Rekurs an die Freizeitgartenkommission erhoben und der Entscheid der Freizeitgartenkommission an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Insbesondere bei Rekursverfahren gegen ausgesprochene Kündigungen einzelner Pachtverträge seitens der Stadtgärtnerei zeigten sich jedoch einige Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des bisher vorgesehenen Verfahrenswegs (vgl. dazu oben Bemerkungen zu § 11 Abs. 3 lit. e). Daraus folgte die Notwendigkeit der Klärung hinsichtlich des inhaltlich und rechtlich angezeigten und zielführenden Verfahrenswegs. Aus rechtlicher Sicht ist dabei von Bedeutung, dass der für die Freizeitgärten abgeschlossene Pachtvertrag eine gewisse Nähe zum Privatrecht hat, gleichzeitig aber auch Elemente eines öffentlich-rechtlichen Vertrags aufweist. Angesichts der Tatsache, dass sich ein Teil der Freizeitgartenareale im Verwaltungsvermögen des Kantons befindet, und der Mög-

lichkeit von Unklarheiten in der Rechtsanwendung, welche aus den verschiedenen gesetzlichen Regelungen folgen können, ist die Festlegung des zivilrechtlichen Verfahrenswegs nicht zielführend. Daher soll das Verfahren weiterhin nach den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen ablaufen. Dies jedoch mit der beschriebenen Änderung, dass sich der Rekurs gegen die Verfügungen des zuständigen Amts neu nicht mehr an die Freizeitgartenkommission, sondern an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zu richten hat. Dies entspricht der allgemeinen Bestimmung von § 41 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100), wonach Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde angefochten werden können. Insofern wird neu der ordentliche öffentlich-rechtliche Weg normiert, wie er in vielen anderen Verwaltungsverfahren ebenfalls Anwendung findet.

In den letzten Jahren kam es zudem vermehrt vor, dass sich Pächterinnen und Pächter gegen Kündigungen des zuständigen Amts zunächst nicht bei der Freizeitgartenkommission, sondern bei der Staatlichen Mietschlichtungsstelle Basel-Stadt zur Wehr setzten. In einigen Fällen behandelte die Mietschlichtungsstelle die Verfahren inhaltlich, in anderen Fällen trat sie infolge Unzuständigkeit nicht auf die Gesuche ein. Die Zuständigkeit bei Anfechtungen von Kündigungen war demnach unklar. Um auch diesbezüglich inskünftig Klarheit schaffen, wird die Rekursmöglichkeit gegen Kündigungen ausdrücklich vorgesehen und Absatz 1 entsprechend ergänzt.

*Zu Absatz 2, geändert:*

Aufgrund der Änderung in Abs. 1 wird in Abs. 2 die Formulierung „im Übrigen“ hinfällig, da sich das Verfahren neu generell nach dem Organisationsgesetz richtet.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Freizeitgartengesetzes führen im Rahmen ihrer Umsetzung zu verwaltungsinternem Aufwand, der grundsätzlich mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abgedeckt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass auch die verantwortlichen Personen der privaten Freizeitgartenvereine und nicht zuletzt die einzelnen Pächterinnen und Pächter gewisse Funktionen wahrnehmen und so zu einer sinnvollen Verteilung der aus dem Betrieb und Unterhalt der Freizeitgärtenareale folgenden zahlreichen Aufgaben beitragen. Durch die effizienteren Abläufe sowie die klarere Rollenzuteilung der involvierten Behörden und Privaten erhofft sich die Stadtgärtnerei behördenseitig langfristig eine bessere Verwendungsmöglichkeit der knapp bemessenen personellen und finanziellen Ressourcen für die Betreuung des Freizeitgartenwesens.

Inwiefern sich die künftig klarer abgegrenzten Zuständigkeiten in der Umsetzung finanziell auswirken, hängt von verschiedenen – derzeit nicht genau abschätzbaren – Faktoren ab. Wenn zwecks Aufwertung der Freizeitgartenareale zukünftig vermehrt öffentlich zugängliche Wege, Spielplätze oder WC-Anlagen erstellt oder bestehende Anlagen neu der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, sind die daraus folgenden Kosten im Rahmen der Regelvorgaben und -prozesse betreffend Ausgaben zu beantragen und beurteilen.

## **8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.



Aufgrund der durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung ist aufgrund der Gesetzesänderungen für die Wirtschaft mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes zu einer Änderung des Freizeitgartengesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse zum Entwurf der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

## Grossratsbeschluss

### Betreffend Teilrevision des Freizeitgartengesetzes

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

**Das Gesetz über die Freizeitgärten vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:**

**[ÄNDERUNGEN]**

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

VERNEHMLASSUNGSENTWURF